

Satzung

Unternehmerinnen forum niederrhein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen unternehmerinnen forum niederrhein. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.

(2) Sitz des Vereins ist Goch.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Das unternehmerinnen forum niederrhein ist ein branchenübergreifendes Netzwerk selbständiger Unternehmerinnen und weiblicher Führungskräfte in Unternehmen am Niederrhein. Das Gebiet Niederrhein im engeren Sinne wird insbesondere als das Zuständigkeitsgebiet der Niederrheinischen IHK Duisburg-Wesel-Kleve und der IHK Mittlerer Niederrhein verstanden.

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Förderung eines regionalen Unternehmerinnennetzwerkes sowie die Förderung des unternehmerischen Handelns der Mitgliedsfrauen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bildung eines branchenübergreifendes Netzwerkes zur Kommunikation und zum Erfahrungsaustausch sowie zum Auf- und Ausbau geschäftlicher Beziehungen
- Weiterbildung durch regelmäßige Treffen, Vorträge, Tagungen
- Förderung der grenzüberschreitenden Aktivitäten mit den niederländischen Unternehmerinnen
- Alle dem Satzungszweck förderlichen und dienlichen Aktivitäten

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Unternehmerinnen werden, die seit mindestens zwei Jahren selbständig tätig sind und die ihren Sitz in der Region Niederrhein gem. § 2 der Satzung haben sowie alle weiblichen Führungskräfte, deren persönlicher Wohnsitz in der Region Niederrhein gem. § 2 der Satzung liegt oder deren Unternehmen, bei dem sie angestellt sind, ihren Sitz in der Region Niederrhein gem. § 2 der Satzung haben.

(2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Mitgliedschaft und der Aufnahme in der Mitgliederliste, veröffentlicht auf der Internetseite des Vereins unter www.unternehmerinnenforum-niederrhein.de .

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann die Bewerberin Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 4 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt

(2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.

(2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Treffen des Vereins einen Gast, der eine Unternehmerin oder eine weibliche Führungskraft sein soll, einzuladen. Gäste haben die Möglichkeit, bis zu zwei Mal unverbindlich den Verein kennen zu lernen.

(3) Gäste haben für die Veranstaltungen einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

(3) Die Beiträge sind zum 01.01. des jeweiligen Jahres fällig.

§ 8 Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag bis spätestens zum 31. März nicht geleistet, so wird es schriftlich per Einschreiben gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht binnen eines weiteren Monats eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.

(2) Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und deren zwei Stellvertreterinnen sowie zwei Beisitzerinnen.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand kann sowohl Dritten als auch einzelnen seiner Mitglieder Vollmacht zur Vertretung und Geschäftsführung erteilen.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Eine Bevollmächtigte erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(5) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch die Vorsitzende und deren Stellvertreterinnen vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Die Stellvertreterinnen werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(7) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

(3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Schriftform wird dabei auch durch Telefax und e-Mail gewahrt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- Beitragsfestsetzung,
- Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
- Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
- Auflösung des Vereins.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.

(7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.

(9) Wahlen sind geheim. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin vermerkt auf einem Blatt die Kandidatin, die sie wählen will, und gibt das Blatt gefaltet beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist die Kandidatin, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen.
- (2) Die Geschäftsführerin vertritt den Verein als Einzelvertretungsberchtigte und wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis unterliegt die Geschäftsführerin der Weisung des Vorstandes.
- (3) Die Handlungs- und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführerin umfasst insbesondere folgende Geschäfte:
 - Kontaktpflege zu den Mitgliedsfrauen und Werbung neuer Mitglieder
 - Akquirierung von Sponsorengeldern
 - Öffentlichkeits- und Pressearbeit
 - Websitegestaltung- und pflege
 - Finanzielle Abwicklung
 - Eventorganisation
 - alle sonstigen üblichen Geschäfte, die mit dieser Aufgabenzuteilung zusammenhängen

§ 13 Versammlungsniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
- (2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
- (3) Geht innerhalb weiterer zweier Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 15 Liquidation

Die Liquidation obliegt der Vorsitzenden.

§ 16 Anfall des Vereinsvermögens

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Deutschen Kinderschutzbund OV Wesel e.V. und dem SOS-Kinderdorf Niederrhein hälftig an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.